



Zertifizierungsordnung „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ „Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“

(ZOKJH) vom 2.3.2024 (Beschluss des Präsidiums des Gesamtverbands)

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand.....	2
2.	Voraussetzungen für eine Zertifizierung	2
3.	Zertifizierung	3
4.	Zertifizierungsausschuss.....	3
5.	Widerspruchsverfahren.....	3
6.	Gebühren.....	4
7.	Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate.....	4
8.	Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung.....	4
9.	Übergangsregelung.....	5
	Anlage 1.....	1



1. Gegenstand

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V. regelt die Vergabe des Zertifikats „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“.
- (2) Das Zertifikat berechtigt die zertifizierten Psycholog*innen zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“.

2. Voraussetzungen für eine Zertifizierung

Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ gelten alle in den Absätzen (1) bis (3) benannten Voraussetzungen.

- (1) Erfüllung der Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft gemäß der Satzung des BDP.
- (2) Zu Inhalten der Weiterbildung „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ sind gemäß Anlage 1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit den folgenden Inhalten nachzuweisen:

a. Theoretische Weiterbildung

Inhalte	Stunden
1. Grundlagen der Jugendhilfe und Recht	24
2. Psychologisches Fachwissen im Kontext Kinder- und Jugendhilfe	32
3. Psychologische Diagnostik	16
4. Psychologische Intervention	48
5. Organisation – Supervision – Team	16
6. Aktueller Forschungsstand	8
Summe:	144

b. Praktische Weiterbildung:

Zwei Jahre praktische Tätigkeit in Einrichtungen der ambulanten, teil- oder vollstationären Jugendhilfe bzw. Behindertenhilfe im Kinder- und Jugendalter sowie Jugendberufshilfe oder verwandte Fachbereiche. Ein relevanter Teil der Berufspraxis muss aus psychologischen Interventionen im Feld der Jugendhilfe bzw. Behindertenhilfe bestehen.

c. Fallsupervision:

Nachweis von 10 Stunden Fallsupervision.

- (3) Als Beleg für die unter Abs. (2a) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:



- a. Studienleistungen im Rahmen eines Diplom-, Bachelor- oder Master-Studiengangs in Psychologie an einer anerkannten Hochschule bzw.
- b. entsprechend äquivalente Leistungen an Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen (die Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Zertifizierungsausschuss; siehe § 4)

3. Zertifizierung

- (1) Die Nachweise über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 sind in Kopie mit dem ausgefüllten Antragsformular auf Zertifizierung zum/zur „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ an die Bundesgeschäftsstelle des BDP zu richten.
- (2) Die Bereitstellung von Informationen zur Antragsstellung und die Organisation des Zertifizierungsprozesses einschließlich Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird durch die Bundesgeschäftsstelle des BDP sichergestellt.
- (3) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ übernimmt die inhaltliche Prüfung der eingereichten Nachweise. Der BDP vergibt nach einem positiven Prüfungsergebnis das Zertifikat.

4. Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ – im Folgenden ZAKJH genannt – bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Mitglieder des ZAKJH werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren durch den Vorstand der Sektion „Klinische Psychologie“ ernannt und durch das Präsidium des Gesamtverbands BDP e. V. bestätigt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ (GO ZAKJH).

5. Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der Bundesgeschäftsstelle des BDP eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des BDP an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs wird vom Gesamtvorstand des BDP ein Widerspruchsausschuss berufen.
- (4) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des Zertifizierungsausschusses, das bislang noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einer Person, die der Vorstand des Gesamtverbands BDP e. V. ernennt.
- (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, so ist dies zugleich die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, so wird die Entscheidung des dritten Mitglieds des ZAKJH eingeholt; stimmen von den letztlich vier Beteiligten zwei für und zwei gegen die Zertifizierung, entscheidet die Stimme des Vorstandsbeauftragten.



6. Gebühren

- (1) Die Zertifizierung „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/ „Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ ist kostenpflichtig.
- (2) Die vom BDP festgelegte Gebühr für die Zertifizierung ist vorab zu entrichten.

7. Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen vom ZAKJH festgestellt. Die Bundesgeschäftsstelle stellt im Auftrag des BDP je nach Votum das Zertifikat bzw. die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus und übermittelt das Ergebnis der antragsstellenden Person.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ ist unbefristet.
- (3) Eine Aberkennung erfolgt:
 - a. durch das Ehrengericht des BDP e.V. auf Antrag des Gesamtvorstands bei Verletzung der Ethischen Richtlinien;
 - b. auf Antrag des Gesamtvorstands bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (4) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Bundesgeschäftsstelle mit Begründung und Unterschrift zu richten.
- (5) Der Zertifikatsinhaber stellt seine persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat- Überwachung erforderlich sind.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 4.3.2024 (nach Beschluss des Präsidiums des BDP) in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.



9. Übergangsregelung

(1) Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 25.3.2033 gelten abweichend nachfolgende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“:

- a. Die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 ZOKJH müssen erfüllt sein.
- b. Nachweis von mindestens 5 Jahren Berufspraxis (nach dem Diplom-, Master-Abschluss) mit praktischen Bezügen im Tätigkeits- bzw. Kompetenzspektrum des Zertifikates „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“.

ODER

- c. Nachweis von mindestens 2 Jahren Berufspraxis mit praktischen Bezügen im Tätigkeits- bzw. Kompetenzspektrum des Zertifikates „Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“/„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“ und mindestens 200 Stunden Weiterbildung. Mindestens 50 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d. h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 2 Jahre alt sein. In dieser Variante wird auf die genaue Prüfung der Zuordnung der theoretischen Weiterbildungsinhalte zu den einzelnen Modulen verzichtet.
- (2) Als Beleg für die Weiterbildung unter Abs. (1c) gelten folgende Voraussetzungen zu Inhalt und Qualifikation der Kursleitung:
- a. Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, wenn sie qualifiziert geleitet werden, d. h. von einer Psychologin oder einem Psychologen (Diplom- oder Master-Abschluss), einer Ärztin oder einem Arzt, einer Kursleiterin oder einem Kursleiter mit einem anderen akademischen Berufsabschluss.
 - b. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung muss inhaltlich den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Kinder- und Jugendhilfe oder Behindertenhilfe zuzuordnen sein.
- (3) Die praktische Tätigkeit kann in Vollzeit, in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden oder in selbständiger Tätigkeit ausgeführt worden sein.



Anlage 1

Zertifizierungsordnung
„Fachpsychologin in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“
„Fachpsychologe in der Kinder- und Jugendhilfe (BDP)“

(ZOKJH) in der Fassung vom 2.3.2024

Nachzuweisende Weiterbildungsinhalte gemäß § 2 Abs. 2:

- a. Die theoretische Weiterbildung umfasst 6 Module, die für den Erhalt eines Zertifikates nachzuweisen sind.

Modul	Inhalt	UE
1	Grundlagen der Jugendhilfe und Recht Unterschiedliche Rollen der Psycholog*innen in der Jugendhilfe, Aufgabengebiete und spezifische Tätigkeiten, Rechtliche Grundlagen (SGB IX, XII vs. SGB VIII; SGB XIV) und Jugendhilfestrukturen, berufsrechtliche psychologische Positionen, Schwerpunkt Kindeswohlgefährdung.	24
2	Psychologisches Fachwissen, Kinder und Jugendliche betreffend <i>Klinische Psychologie (16)</i> allgemeine Psychopathologie – gehäuft auftretende Diagnosen (ICD) im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Traumafolgestörungen und Suchtverhalten, Erweiterung von Kenntnissen zum Umgang mit Behinderungen, <i>Entwicklungs- und familienpsychologische Grundlagen (8)</i> un-/typische Entwicklungsverläufe und Besonderheiten – Entwicklung und Behinderung, Bindungstheorie und Bindungsstörungen, Familienmodelle, Parentale Hilflosigkeit und Co-traumatische Prozesse in Familien <i>Neuropsychologie (8)</i> Vertiefende Kenntnisse in einem/mehreren der folgenden Bereiche: Neuronale Entwicklung im Kindesalter, Neuropsychopharmakologie, Neuropsychologische Störungen Neuropsychologie der PTBS, des Autismus, der Sucht und des ADHS.	32
3	Psychologische Diagnostik Methodische Besonderheiten in der Bedarfsfeststellung und Diagnostik von Entwicklungsverzögerungen und Einschränkungen/Behinderungen (ICF). Besonderheiten in der Bedarfsermittlung und Testpraxis in diesen	16



Anlage 1

Modul	Inhalt	UE
	Anwendungsbereichen, einschließlich kultursensibler Diagnostik sowie deren praktische Anwendung. Diagnostikverfahren mit Schwerpunkt Anwendungsfeld Jugendhilfe, Behinderungen in Kindheit und Jugend, Erziehungsfähigkeit. Anamnese (Interview, Fragebogen), Differenzial- (z. B. Traumafolgestörung) und Prozessdiagnostik. Psychologische Stellungnahmen erstellen.	
4	Psychologische Intervention Psychologische Einzel- und Gruppeninterventionen, Gesprächsführung, Prävention, Stressbewältigung, Selbstmanagement, Resilienz, Salutogenese, Kriseninterventionen, Mediation, Psychoedukation, Empowerment, Traumasensible Rahmenbedingung und Interventionen.	48
5	Organisation – Supervision – Team Teamentwicklung und Teamführung, Intervision und Supervision, Leitung von Gruppen, Präsentations- und Moderationstechniken, Projekt- und Qualitätsmanagement, Arbeiten in interdisziplinären Teams.	16
6	Aktueller Forschungsstand Aktuelle Forschungsergebnisse und Geschichte zu: Hilfesystemen: positive und negative Einflussfaktoren: Inklusion verschiedene praktische pädagogische Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe; spezielle Entwicklungen, bspw. „Neue Autorität“	8
	Summe	144